

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache
des Landwirts Sax Knud S. in H.,
Antragstellers, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in H. -
gegen

- 1.) die unverheiratete Ingeborg S. in H., ver-
treten durch ihren Pfleger, den Malermeister Marius
A. in H. bei S. (Kreis H.),
- 2.) den Rechtsanwalt Dr. C. in H. als Testaments-
vollstrecker über den Nachlass des am 15. April 1944
in H. verstorbenen Landwirts Heinrich Thomas
S.,

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Oktober 1951
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie
der Obersten Landwirtschaftsrichter Erintrop und Berk

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 3.
Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 8. Mai 1951 wird
auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.
Ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens ent-
standene Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zum Nachlass des am 15. April 1944 in H [REDACTED] verstorbenen Landwirts Heinrich Thomas S [REDACTED] gehört die im Grundbuch von Sch [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 82 eingetragene landwirtschaftliche Besitzung, die eine Grösse von 7,4727 ha hat und deren Einheitswert im Beschluss des Oberlandesgerichts mit 6700 DM angegeben ist. Die Besitzung war zunächst gegen den Willen des Erblassers im Jahre 1935 in die Erbhöferrolle eingetragen worden; am 18.11.1941 erlangte er jedoch einen Beschluss des Anerbengerichts, dass die Besitzung infolge Nichterreicherung einer Acker-nahrung kein Erbhof sei. Daraufhin wurde sie in der Erbhöferrolle gelöscht.

Aus der Ehe des Erblassers mit Luise T [REDACTED] (vor-; verstorben im Jahre 1916) sind drei Kinder hervorgegangen: die im Jahre 1879 geborene Tochter Dorothea, ein Sohn (der im Jahre 1881 geborene Antragsteller) und die im Jahre 1885 geborene Tochter Ingeborg (Antragsgegnerin zu 1). In einem am 14. März 1912 errichteten gemeinschaftlichen Testament hatte die Mutter im Falle ihres Vorversterbens den Vater zum alleinigen Erben eingesetzt; Erben des Längstlebenden sollten, falls dieser keine andere Verfügung treffe, die drei Kinder sein, und zwar der Sohn zu 4/10 und die Töchter zu je 3/10. Auf Grund des Vorbehalts im Testament hat der Erblasser nach Löschung der Besitzung in der Erbhöferrolle drei Testamente (am 20.6. und 1.8.1942 und am 6.2.1943) errichtet und darin den Rechtsanwalt Dr. C [REDACTED] in H [REDACTED] (Antragsgegner zu 2) zum Testamentsvollstreckter ernannt; er hat diesem ua die Verpflichtung auferlegt, die ganze Besitzung - sei es in einzelnen Teilen,

- 3 -

sei es ungeteilt - öffentlich zu versteigern oder zu verkaufen, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse für einen Verkauf günstig erschienen und Krieg und Inflation nicht mehr zu befürchten seien. Über die Verteilung des Nachlasses hat der Erblasser eingehende Bestimmungen getroffen.

Dem Bestreben des Testamentsvollstreckers, die letztwilligen Verfügungen zur Ausführung zu bringen, ist der Sohn mit dem Antrag entgegengetreten, ihm die Besetzung auf Grund von Nr 17 MilRegVO Nr 84 nach den Regeln der Höfeordnung ungeteilt zu übertragen. Amtsgericht und Oberlandesgericht haben diesen Antrag abgelehnt, weil ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden sei. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller eine Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts oder eine Zurückverweisung. Die Antragsgegner haben im Rechtsbeschwerdeverfahren keine Erklärung abgegeben.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Vorinstanzen haben die letztwilligen Verfügungen des Erblassers aus den Jahren 1942/43 als rechtsgültig angesehen, sind also davon ausgegangen, dass die Besetzung - entsprechend dem rechtskräftigen Beschluss des Anerbengerichts vom 18. November 1941 - kein Erbhof gewesen sei. Ist dieser Ausgangspunkt richtig, dann steht dem Antrag des Antragstellers, ihm allein die Besetzung nach den Regeln der Höfeordnung auf Grund der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Vorschrift der Nr 17 MilRegVO Nr 84 zu übertragen, der Umstand im Wege, dass ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist. Denn das Zuweisungsverfahren auf Grund von Nr 17 setzt ein gemäss §§ 86 ff FGG zulässiges Erbauseinandersetzungungsverfahren voraus, da das Landwirtschaftsgericht bei landwirtschaftlichen Besitzungen nur an die Stelle des sonst für das Erbauseinandersetzungsverfahren zuständigen Nachlaßgerichts tritt. Ein Erbauseinandersetzungungsverfahren ist aber nicht zulässig, wenn ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist (§ 86 Abs 1 FGG; vgl OGHZ 3, 291 = RechtdLandw 1950, 134; BGH vom 12.6.1951, V BLW 127/49; Lange-Wulff, HöfeO, 3. Aufl Anm 353 S 389). Wäre der Ausgangspunkt der Vorinstanzen nicht richtig, hätte es sich nämlich bei der Besitzung im Zeitpunkt der Errichtung der Testamente und des Todes des Erblassers um einen Erbhof gehandelt, dann wären die testamentarischen Bestimmungen rechtsungültig und der Antragsteller wäre kraft Erbhofrechts, wenn er bauernfähig war, (andernfalls ein anderer bauernfähiger Erbe) Anerbe der Besitzung und damit Alleineigentümer geworden (§ 24 REG); ein Zuweisungsverfahren entfielen also aus dem Grunde, weil der Hof nicht zu einer Miterbengemeinschaft gehörte. Auch wenn man den Erbfall als nicht geregelt ansehen würde, weil bei Inkrafttreten der Höfeordnung das vom Antragsteller im Jahre 1944 beantragte Verfahren auf Feststellung der Erbhofeigenschaft noch anhängig war (§ 58 Abs 2 Buchst b LVO), würde auf den zu Unrecht in der Erbhöferolle gelöschten Erbhof entweder die Höfeordnung für den Erbfall anzuwenden (so BGH vom

vom 20.2.1951, V BLW 74/49, BGHZ 1, 188 ff = DNotZ 1951, 356) und deswegen einer der Erben Alleineigentümer der Besetzung (Hoferbe) geworden sein (§ 4 HöfeO), womit ebenfalls die Voraussetzungen für ein Zuweisungsverfahren nach Nr 17 MilRegVO Nr 84 entfallen wären, oder es würde eine Vererbung nach den Vorschriften des BGB auf mehrere Erben stattgefunden haben (so Röttermann in seiner Besprechung der vorbezeichneten Entscheidung des BGH, DNotZ 1951, 359/60) und sich damit wieder die Ernennung des Testamentsvollstreckers als rechtsgültig ergeben. Keine der hiernach in Betracht kommenden rechtlichen Möglichkeiten ist daher geeignet, den Zuweisungsantrag des Antragstellers aus Nr 17 MilRegVO Nr 84 als zulässig anzusehen.

Bei dieser Rechtslage ist auch die Verfahrensrüge des Antragstellers unbegründet, das Amtsgericht hätte zunächst das im Jahre 1944 in Gang gebrachte Verfahren auf Feststellung der Erbhöfeigenschaft beenden müssen und erst danach hätte das Beschwerdegericht im gegenwärtigen Verfahren in der Sache entscheiden dürfen (§ 12 LVO in Verbindung mit § 12 FGG). Ganz abgesehen davon, dass ein Verfahren auf Feststellung der Erbhöfeigenschaft nach Aufhebung des Erbhöfrechts nicht mehr zulässig ist, hätte ein bei Inkrafttreten der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen beim Anerbengericht anhängiges Verfahren nur auf Antrag eines Beteiligten auf das Amtsgericht übergehen können (§ 56 Abs 4 LVO); es hätte also nicht von Amts wegen fortgesetzt werden können. Wenn der Antragsteller nunmehr (gemäss seinem Schriftsatz vom 6.9.1951) einen Antrag beim Amts-

gericht auf Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt hat, so kann ein solches Verfahren, wie sich aus den obigen Darlegungen bereits ergibt, den Ausgang des gegenwärtigen Verfahrens nicht beeinflussen. Ein Antrag des Antragstellers an das Amtsgericht, den Testamentsvollstrecker abzuberufen, ist bereits vom Amtsgericht durch Beschluss vom 18.1.1951 (Bl 77/8 der Testamentsakten IV 114/42) abgelehnt worden; Beschwerde dagegen hat der Antragsteller nach § 20 FGG nicht erhoben. Wenn der Schriftsatz des Antragstellers vom 6.9.1951 dahin zu verstehen ist, dass er inzwischen ein neues Verfahren auf Abberufung des Testamentsvollstreckers eingeleitet habe, so ändert das nichts daran, dass zur Zeit des Erlasses der Beschwerdeentscheidung der Testamentsvollstrecker noch im Amte war, so dass die Beschwerdeentscheidung jedenfalls nicht auf einem Rechtsverstoss beruht.

Die Rechtsbeschwerde war daher auf Kosten des Antragstellers als unbegründet zurückzuweisen (§ 10 LVR in Verbindung mit §§ 50, 51 LVO). Da die Antragsgegner sich am Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beteiligt haben, bestand kein Anlass, dem Rechtsbeschwerdeführer die Erstattung aussergerichtlicher Kosten aufzuerlegen.

Dr.Pritsch

Dr.Hückinghaus

Dr.Tasche